

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

**der 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 03.09.2024, von 19:30 Uhr bis 21:15 Uhr
Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten in das Rathaus, Saal,**

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) wurden mit Schreiben vom 24.08.2024 unter Mitteilung der Tagesordnung für Dienstag, den 03.09.2024, um 19:30 Uhr eingeladen.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Sitzungsverlauf

1. Mitteilungen des Vorsitzenden

Keine Mitteilungen.

2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Keine Mitteilungen.

3. Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

732/GV/XIX

Hier gab es in der vergangenen Sitzung Klärungsbedarf bezüglich der Gebührenberechnung der Rasenurnengräber sowie anonymen Urnengräber, weswegen die Drucksache zunächst in den HFA zurückverwiesen wurde und nun erneut zur Beratung vorliegt. Frau Kempf erläutert ihren Kalkulationsansatz bezüglich der Gebühren der Rasenurnengräber sowie anonymen Urnengräber. Diese ist dem Protokoll anhängig. Es folgt ein Meinungsaustausch innerhalb des Ausschusses. Es wird sich darauf geeinigt, die Beträge in der Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung unter § 8 Abs. 3 b) und c) auf 945 € festzusetzen. Zudem soll die Gebührenordnung im § 11 um eine Gebührengleitklausel zur jährlichen Gebührenanpassung um 4 % ergänzt werden. Der jetzige § 11 wird somit zu § 12.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 732/GV/XIX wie folgt zu beschließen:

§ 8 (3)

b) anonymes Urnengrab	945,00 €
c) Urnenrasengrab	945,00 €

§ 11 Gebührengleitklausel

Die Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung werden zu Beginn eines neuen Kalenderjahres um 4 % erhöht, erstmalig zum 01.01.2026.

§ 12 In-Kraft-Treten

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Glashütten 838/GV/XIX

Es folgt eine Diskussion unter den Ausschussmitgliedern. Zudem wird angemerkt, dass in der Nummernfolge der § 12 fehlt. Somit sind alle Paragraphen nach § 11 um eine Zahl zu reduzieren (§ 13 wird zu § 12, § 14 wird zu § 13, (...), § 17 wird zu § 16)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 838/GV/XIX unter Anpassung der §-Folge zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5. 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Glashütten 844/GV/XIX

Bürgermeister Ciesielski erläutert die Hintergründe der Drucksache. Der HFA einigt sich darauf, den § 15 Abs. 7 grundsätzlich bestehen zu lassen, jedoch die Aussage „in jedem Ortsteil“ zu streichen und in „an zentralen Stellen“ abzuändern.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 844/GV/XIX mit folgender Änderung zu beschließen:

§ 15 (7)

(...) Für Haushalte, in denen Windelabfall durch Kleinkinder oder aufgrund einer medizinischen Indikation anfällt, stellt die Gemeinde an zentralen Stellen eine zweiwöchige Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6. Förderprogramm KommunalProgrammsicherheitsSiegel - KOMPASS 854/GV/XIX

Auch hierzu erläutert Bürgermeister Ciesielski kurz die Hintergründe.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 854/GV/XIX zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7. Beschlussfassung zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit der "alten Schule" Oberems 863/GV/XIX

Bürgermeister Ciesielski legt den Sachverhalt dar. Der Beschluss ist notwendig, um das Gebäude unter Denkmalschutz stellen zu lassen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 863/GV/XIX zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8. Kenntnisnahme der Rückmeldung der Kindergartenträger Glashütten zu einer einkommensabhängigen Gebührenaufstellung 857/GV/XIX

Die Rückmeldung der Kindergartenträger Glashütten zu einer einkommensabhängigen Gebührenaufstellung wird zur Kenntnis genommen.

9. Kenntnisnahme des Schreibens von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement vom 25.07.2024 bezüglich des geplanten Radweges Oberems nach Glashütten 852/GV/XIX

Die Drucksache 852/GV/XIX wird zur Kenntnis genommen.

10. Verschiedenes

Frau Kempf hat folgende Anmerkungen:

1. Die Firma Kinsch hat lediglich einen Zettel auf ihrem Briefpapier aber mit Absender der Gemeinde Glashütten in die Briefkästen verteilt, um über den anstehenden Wasserzählertausch zu informieren. Dies sei irritierend, da weder ein Ansprechpartner noch die Zählernummer dieses Schreiben verifizieren.

Bürgermeister Ciesielski bestätigt die Beauftragung der Firma Kinsch seitens der Gemeinde Glashütten, wird die Anmerkung an das Wasserwerk aber weitergeben.

2. Des Weiteren ist Frau Kempf verwundert über einen Zeitungsartikel hinsichtlich der endgültigen Nutzungseinstellung des ehemaligen Gebäudes „Gasthaus zum Roten Kreuz“ seitens Hessen Forst, da nach früherer Aussage ein neuer Pächter gesucht werden sollte.

Bürgermeister Ciesielski gibt zur Antwort, dass die Zeitung diesbezüglich leider nur mit Hessen Forst gesprochen hat. Tatsache ist jedoch, dass die Fortsetzung eines Gaststättengewerbes aufgrund von erheblichen Sicherheitsmängeln sowie Hygienegründen nicht mehr genehmigungsfähig ist. Rechtlich gehört das Gebäude Hessen Forst, die für eine grundhafte Sanierung jedoch keine Mittel aufwenden wollen.

Frau Röhrer fragt an, ob es hinsichtlich der Verwahrlosung der Flaschencontainer Lösungsansätze gibt. Hier wird jede Menge Müll illegal abgelagert.

Bürgermeister Ciesielski erklärt, dass es diesbezüglich derzeit keine Handhabungsmöglichkeit gibt, eventuell mögliche Maßnahmen aber verwaltungsseitig geprüft werden. Derzeit wird der Müll regelmäßig durch den Bauhof entsorgt.

Vorsitzender

ausgefertigt:

gez. Dietmar Saljé

Alexandra Böhmer
Schriftführer

Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

In der GV Sitzung vom 11.07.2024 wurde die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zurück an den HFA verwiesen zur Klärung der Frage zu den Gebühren Rasenurnengräber und anonyme Urnengräber.

Zur möglichen Beratung im HFA hier meine Gedanken dazu:

Hierzu sind die Seiten 77 + 78 von 78 der Gebührenbedarfsberechnung heranzuziehen. Die Musterrechnung bildet folgende Kostensätze bei den einzelnen Bestattungsformen vor:

Einzelerdgräber + 31%, Doppelerdgrab + 33% (vergleichbar)

Urnengrab + 49% (vergleichbar, da vermehrt Kostenverteilung auf Grabstellen statt auf Flächen)

Urnenrasengrab und Anonymes Grab + 72% (warum)

Zur Erklärung muss beachtet werden, dass Vorratsflächen auf Friedhöfen (also nicht belegte Grabstätten) nicht in unbegrenztem Maße bei der Gebührenkalkulation eingerechnet werden dürfen. Das heißt, Vorratsflächen, die 30% der Gesamtfläche der Grabanlagen überschreiten, werden bei der Kalkulation der kostendeckenden Gebühren nicht berücksichtigt.

Nachzuvollziehen ist dies auf Seite 26 der Kalkulation.

Grabflächen gesamt = 5.326,82 m², davon belegt = 55,72, unbelegt = 44,28%.

Bedeutet für 30% Regelung, dass 14,28% Vorratsfläche bei der Bemessung der Gebühren mit eingerechnet werden müssen. Sehr gut dargestellt bei der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell „Grabstellenbezug“

Wir haben 1.823 Grabstellen, davon 14,28% zu viel = 260. Das heißt die Kosten werden auf die belegten Grabstellen = 1.290 + 260 = 1.550 umgelegt.

Dies müsste auch auf den Bereich der „Pflege“ angewandt werden. Diese Kosten werden lediglich den Urnenrasengräbern und Anonymen Bestattungen angerechnet. Allerdings steht hier auf Seite 26, dass wir lediglich 2,4m² freie Grabfläche für diese beiden Bestattungsformen hätten. (somit auf allen 3 Friedhöfen zusammen nur 1 anonymes Grab und 7 Rasenurnengräber)

Hier hatte ein Gespräch der FWG mit der Verwaltung ergeben, dass die Friedhofssoftware derzeit das Ausweisen freier Kapazität in diesem Bereich nicht hergibt. Es aber sehr wohl freie Gräber in einer Größenordnung von sicher 100 insgesamt gäbe. Dies hat durchaus merkliche finanzielle Auswirkungen auf die Berechnung der Gebühren für diesen Bereich, da auch hier dann die 30% Regelung einzuhalten wäre.

Als Beispiel:

Unter Berücksichtigung von 100 freien Gräbern würde auf Seite 26 unter dem Bereich „Ermittlung für das Gebühren Modell Pflege“ folgende Rechnung aufgemacht:

100 Gräber x 0,30m² = 30m² Anteil unbelegte Grabfläche = 57%

22,2m² Anteil belegte Grabfläche = 43%

52,2m² zu pflegende Grabfläche gesamt

Somit müssten unter Berücksichtigung der 30% Regelung 27% der Gesamtfläche in die Bemessungsgrundlage der Gebühren eingerechnet werden.

52,2m² x 27% = 14m² überzählig + 22,2m² belegte Fläche = 36,2m²

Bemessungsgrundlage Pflege.

Weiter geht es dann mit Seite 51 der Gebührenbedarfsberechnung. Hier müsste statt mit 22,2 m² mit 36,2 m² gerechnet werden.

16.910,77€ Ausgaben in 5 Jahren : 36,2m² = 467,15 € : 5 Jahre = **93,43€ je qm**

93,43 € x 0,30m² Grabfläche = 28,03 € x 20 Jahre = **560,60 €**

Die Ermittlung der Gebühren für Urnenrasengräber und Anonyme Bestattungen auf Seite 59 der Berechnung stellen sich dann wie folgt dar:

617,32 € Anteil Friedhofsunterhalt + 560,60 € Pflege = **1.177,92 €** (100%)

Bei 80% = ./ 235,58€ = **942,34 €**

Dies ist als Beispielrechnung gedacht für unsere Beratungen im HFA.

Kempf

